

swissnaildesign.ch

der berufsverband

Statuten

Geschäftsstelle

swissnaildesign.ch
Bahnhofstrasse 8
3123 Belp
Tel. 031 530 04 37
www.swissnaildesign.ch

Auf Grund der real existierenden Verhältnisse wird in diesen Statuten die weibliche Form verwendet, selbstverständlich gelten alle Bestimmungen gleichermaßen für männliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen swissnaildesign.ch besteht eine berufliche Vereinigung in Form eines Vereins im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Sitz des Verbandes befindet sich in Belp bei Bern.

Art. 2

Verbandsaufgaben

- a) Förderung des beruflichen Ansehens der Naildesignerin
- b) Förderung der fachlichen Weiterbildung der Naildesignerin durch Kurse, Seminare, Fachpresse, Fachvorträge und Demonstrationen
- c) Durchführung der Q-Labelprüfung (Verbandsprüfung) und Berufsprüfung mit Eidgenössischem Fachausweis FA
- d) Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und anderen Organisationen
- e) Festlegen von Richtlinien für einheitliche Arbeitsbedingungen der Naildesignerin
- f) Wahrung der wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Mitglieder
- g) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Dienstleistung der Naildesignerin
- h) Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern
- i) Werbung von Mitgliedern und Bildung von örtlichen und regionalen Arbeitsgruppen

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Der Verband besteht aus:

- a) Naildesignerinnen
- b) Naildesignerinnen in Ausbildung
- c) Nailstudios mit Angestellten (Firmen)
- d) Ausbildungsinstitutionen für Naildesignerinnen
- e) Gönner

Art. 4

Aufnahmekriterien für Einzelmitglieder

Einzelmitglied kann werden, wer die Tätigkeit als NaildesignerIn als Selbständigerwerbende oder als Arbeitnehmerin im Nailgewerbe ausübt und die nachfolgenden Aufnahmekriterien erfüllt:

- Eine fundierte Grundausbildung von mehreren Tagen mit folgenden Fächern wird vorausgesetzt:

Theorie: Anatomie und Physiologie des Nagels, Grundkenntnisse der häufigsten Nagelerkrankungen, Hygiene.

Praxis: Tip- & Schablonentechnik, Naturnagelverstärkung

- Eine regelmässige Berufspraxis ist ebenfalls Voraussetzung
- Zudem muss ein eigenes, professionell eingerichtetes Geschäftslokal vorhanden sein. Wenn sich das Geschäft in der eigenen Wohnung befindet, muss zumindest ein separater Raum zur Verfügung stehen, auch dieser muss professionell eingerichtet sein.
- Die gesetzlichen Hygienevorschriften müssen zwingend eingehalten werden.
- Die Qualität der Arbeit muss jederzeit durch Dritte, z.B. einer Verbandsdelegierten, überprüft werden können.
- Das Verhalten gegenüber Mitbewerbern muss stets korrekt und fair sein.
- Die Preispolitik muss fair und nach den Preisempfehlungen des swissnaildesign.ch Berufsverbandes betrieben werden.
- Ab einer einjährigen Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit, ein Qualitätslabel zu erwerben. Um das Qualitätslabel zu erwerben, muss mindestens ein Weiterbildungstag (keine Produkteschulung) im Jahr der Mitgliedschaft nachgewiesen werden können. Das Qualitätslabel ist persönlich und mit einer Jahreszahl versehen. Um jedes weitere Jahr eine neue, aktuelle Jahreszahl zu erhalten ist es zwingend notwendig, einen Weiterbildungstag (keine Produkteschulung) pro Jahr zu absolvieren und nachzuweisen. Die Qualität soll mit dieser Tafel auch für Konsumenten ausgedrückt/ ersichtlich werden. Das Qualitätslabel ist eine formschöne Metalltafel und versehen mit einer Jahreszahl.
- Jedes Mitglied erhält einen Weiterbildungspass, in dem die Aus- und Weiterbildungen erfasst werden.
- Mit der Unterschrift auf dem Mitgliedschaftsantrag verbürgt sich das Mitglied, die oben erwähnten Punkte zu respektieren und zwingend einzuhalten → Ehrenkodex.
- Ein Verbandsausschluss ist möglich, sollte der Ehrenkodex nicht eingehalten werden.

Aufnahmekriterien für
Naildesignerinnen in
Ausbildung AZUBI

Es kann Mitglied AZUBI werden, wer sich in der Ausbildung bei einer unserer Ausbildungsinstitutionen befindet. AZUBIs haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahmekriterien für
Nailstudio mit Angestellten

Es gelten die gleichen Aufnahmekriterien wie für Einzelmitglieder.
Die Angestellten können Seminare und Fachtagungen zum Mitgliederpreis besuchen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Aufnahmekriterien von Ausbildungsinstitutionen

- Eine maximale Klassengrösse von 10 bis max. 15 Absolventinnen im Theorieunterricht und maximal 4 Absolventinnen pro Trainer im praktischen Unterricht muss eingehalten werden.
- Basis des Unterrichtes soll ein einheitliches Schulungskonzept und einheitliche, professionelle Lehrmittel, die dem aktuellen Stand der Erwachsenenbildung entsprechen, sein.
- Der gesamte Unterricht der Grundausbildung muss so weit als möglich produkteneutral gestaltet werden. Oberstes Ziel muss sein, Fachwissen zu vermitteln, nicht den Produkteverkauf zu fördern.
- Die Infrastruktur in den Schulungsräumlichkeiten und in den Praxisräumlichkeiten selbst muss ebenfalls zeitgemäss und professionell sein (Internet, E-Mail, Fon, Fax, Video, DVD, Projektor etc.). Mobiliar, Aushärtungsgerät, Lampe, Staubabsaugung, Desinfektions- und Arbeitsmaterial muss in genügenden Mengen zur Verfügung stehen.
- Ein gut organisiertes, zuverlässiges Schulungssekretariat, das kompetent berät und gut erreichbar ist, sollte vorhanden sein.
- Die SeminarleiterInnen müssen über fundierte praktische und theoretische Kenntnisse im unterrichtenden Fach verfügen und Absolventinnen der Q-Labelprüfung oder Berufsprüfung mit Eidgenössischem Fachausweis FA sein. Hierfür wird eine Übergangsfrist von 3 Jahren gewährt.
- Ausserdem müssen SeminarleiterInnen über Fach- und Sozialkompetenz verfügen und regelmässig Weiterbildung betreiben.
- Fundamentales Wissen über die verschiedenen, aktuellen Techniken unter Berücksichtigung der Marktbedürfnisse.

Theorieunterricht:

Anatomie, Dermatologie, Hygiene, Fachkunde, Materialkunde, Gerätekunde, Marketing, Betriebswirtschaft

Praxisunterricht:

Nagelverlängerung mit der Tip-Technik
Nagelverlängerung mit der Schablonentechnik
Aufbaumaterial mit UV-Geltechnik
Pulver-Flüssigkeit Technik
Kleber-Technik
Theoriefragen
Maniküre

Einheitlich und verbindlich sollen sein:

Hygienevorschriften
Minimal-Seminarkosten (nach oben keine Grenzen)
Berufsbezeichnung
Professionalität Corporate Identity & Corporate Design

Die Ausbildungsinstitutionen haben 1 Stimm- und Wahlrecht

Gönner

Die Mitgliedschaft als Gönner ist für Personen, Firmen und Institutionen möglich, die den Verband unterstützen möchten. Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

III. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 5

Austritt

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle bis spätestens am 30. September erklärt werden. Ausstehende statutarische Beiträge bleiben über den Austritt geschuldet.

Bei Geschäfts- und Berufsaufgabe erlischt die aktive Mitgliedschaft mit der Anzeige der Geschäfts- und Berufsaufgabe an den Vorstand.

Sollte das austretende Mitglied im Besitz einer Q-Labeltafel sein ist es verpflichtet, diese dem Verband zurück zu geben.

Art. 6

Ausschluss

Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind:

- a) Handlungen gegen die Statuten, Ehrenkodex, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes
- b) Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen
- c) Schädigendes Verhalten gegenüber dem Verband, dem Berufsstand und dem Ansehen des Naildesignberufes
- d) Wiederholtes und grobes unkollegiales Verhalten gegenüber Verbandsmitgliedern im geschäftlichen Bereich
- e) Nichterfüllen der Aufnahmekriterien

Art. 7

Rekursmöglichkeit

Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Ausschlussakte, durch schriftlich begründete Eingabe an den Vorstand, die Behandlung des Ausschlusses durch die Generalversammlung zu verlangen.

Art. 8

Verlust der Ansprüche auf das Verbandsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen. Sie haften für ihre finanziellen Verpflichtungen (insbesondere den

Mitgliederbeitrag) bis zur Rechtsgültigkeit des Austrittes bzw. Ausschlusses.

IV. Beitragspflicht

Art. 9

Eintrittsbeitrag

Ein Eintrittsbeitrag wird mit der Mitteilung der Aufnahme innert 30 Tagen fällig. Er beträgt Fr. 65.-

Beiträge

Die Jahresbeiträge sowie allfällige Sonderbeiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu entrichten. Der jährliche Mindestmitgliederbeitrag pro Mitglied beträgt für:

Nail-Designerinnen	Fr. 285.-
Nailstudios mit Angestellten (Firmen)	Fr. 400.-
AZUBI	Fr. 100.-
Ausbildungsinstitutionen	Fr. 1000.-

zahlbar an den swissnaildesign.ch Berufsverband.

Art. 10

Haftbarkeit

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vermögen der Fachsektion. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organe

Art. 11

Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 11.1

Generalversammlung

Die Generalversammlung steht allen Mitgliedern offen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die Entscheide werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 11.2

Termine GV

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich anfangs des Jahres, spätestens bis zum 30. April statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Einberufung GV

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich mit der Traktandenliste, mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin.

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes, oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder einberufen werden.

Art. 11.3

Befugnisse

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin
- b) Entgegennahme der Jahresberichte der Kommissionen
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisionsstelle und die Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über den Voranschlag
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahlen
 1. der Präsidentin
 2. der weiteren Vorstandsmitglieder
 3. der Rechnungsrevisionsstelle
 4. der QSK-Mitglieder (Qualitätssicherungskommission eidg. Fachausweis Berufsfeld Schönheit)
 5. der Kommissionsmitglieder
 6. allfälliger besonderer Ausschüsse und weiterer Beauftragter
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Reglemente
- k) Behandlung von Rekursen der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder des swissnailsedign.ch
- l) Auflösung des Verbandes

Art. 11.4

Anträge

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens bis **15. Dezember** des laufenden Geschäftsjahres schriftlich zu unterbreiten.

Art. 11.5

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. 2 Vorstandsmitglieder in Form eines Beisitzers können aus Delegierten der Ausbildungsinstitutionen bestehen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Für das Präsidium gelten die gleichen Amtszeitbeschränkungen, unabhängig einer vorgängigen Vorstandszugehörigkeit.

Das Präsidium kann zudem jährlich innerhalb des Vorstandes rotieren.

Rücktritte
Wahlturnus

Im Interesse des Verbandes sollten Rücktritte gestaffelt erfolgen. Bei begründeten Rücktritten innerhalb einer Amtsdauer finden die Ersatzwahlen nur für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit des Vorstandes statt.

Art. 11.6

Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Entschädigungen	<p>Vorstands- und Kommissionsmitglieder sowie Verbandsmitglieder, die im Auftrag für den Verband tätig sind, haben Anspruch auf eine Entschädigung gemäss separatem Reglement.</p>
Befugnisse	<p>Art. 11.7</p> <p>Die Befugnisse des Vorstandes sind insbesondere folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung des Verbandes gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit und Festlegung der Zeichnungsberechtigung b) Ausführung der von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben c) Wahrung der Verbandsinteressen im Sinne des Verbandszweckes und Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung und der dazu erforderlichen Massnahmen zur Realisierung der Beschlüsse d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern f) Erlass des Spesenreglements g) Alle übrigen Entscheidungen, die nicht nach GV beschlossen werden
Einladung Sitzungen, Beschlussfähigkeit	<p>Art. 11.8</p> <p>Der Vorstand wird durch die Präsidentin eingeladen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich.</p>
Ausgabenkompetenzen	<p>Art. 11.9</p> <p>Die Ausgabenbefugnis des Vorstandes liegt innerhalb des von der Generalversammlung beschlossenen Budgets und von beschlossenen allfälligen Sonderfinanzierungen.</p>
Kommissionen, Beraterinnen	<p>Art. 11.10</p> <p>Der Vorstand kann für Aufgaben Kommissionen und / oder beratende Personen einsetzen. Diesen gibt er einen genauen Auftrag und verlangt von ihnen periodisch Berichte. Die Mitglieder der Kommissionen oder die beratenden Personen werden vom Vorstand gewählt.</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 11.11</p> <p>Als Revisionsstelle ist von der Generalversammlung jeweils für 2 Jahre ein externes Treuhandinstitut zu wählen.</p> <p>Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.</p> <p>Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung samt den Belegen und verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Bericht. Die Revisionsstelle ist berechtigt, bei allfälligen Unregelmässigkeiten auch während dem Vereinsjahr Einblick in die Buchhaltung zu verlangen.</p>

VI. Verbandsinstitutionen

Art. 12

Verbandsinstitutionen

Die Verbandsinstitutionen sind:

1. Newsletter elektronisch
2. Ausbildungsinstitutionen des swissnaildesign.ch
3. Fachtagung
4. interne und externe Revisionsstelle
5. andere durch die Generalversammlung nach Bedarf zu bestellende Institutionen

Art. 12.1

Organisation

Für Verbandsinstitutionen sind, je nach Bedarf, Reglemente, Verträge, Statuten oder Pflichtenhefte aufzustellen, sofern die Kompetenzen und Aufgaben in den Statuten nicht umschrieben sind.

VII. Finanzen

Art. 13

Verbands-
Einnahmen

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus:

1. den Mitgliederbeiträgen
2. dem Reinertrag der Verbandsinstitutionen
3. Erträgen aus Kapitalanlagen
4. allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und anderen Einnahmen

Art. 14

Rechnungs-
Abschluss

Die Rechnungen der Verbandsinstitutionen und die allgemeine Rechnung des Verbands sind jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

VIII. Vertretung des Verbandes nach aussen

Art. 15

Rechtsverbindliche
Unterschriften des
des Verbandes

Die Ordnung der rechtsverbindlichen Unterschriften für den swissnaildesign.ch Berufsverband liegt in der Kompetenz des Vorstandes, wobei ausschliesslich eine kollektive Zeichnungsberechtigung zu Zweien erteilt werden kann. Die Unterschriftenregelung kann im Handelsregister eingetragen werden. Der Vorstand erlässt dazu ein Reglement.

IX. Statutenänderungen

Art. 16

Diese Statuten können nur durch den Beschluss der Generalversammlung geändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschliessen.

X. Auflösung des Verbandes

Art. 17

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck besonders einberufene, ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden der Auflösung zustimmen. Ein im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenes Vermögen wird dem für den Sitz des Verbandes zuständigen Notariat zur Verwahrung übergeben. Wird innerhalb von 25 Jahren ein neuer Schweizerischer Verband mit gleicher Zielsetzung gegründet, so ist das Vermögen diesem auszuhändigen. Im gegenteiligen Fall ist es dem Schweizerischen Roten Kreuz zuzuführen.

XI. Inkraftsetzung

Art. 18

Inkraftsetzung

Diese Statuten treten ab 1.1.2010 in Kraft.
Also beschlossen an der Generalversammlung
vom 15. Juni 2009 in Bern.

Für den swissnaildeign.ch Berufsverband

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin



Steffi Brühlmann

Eva Rüdin